

1960	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1960	Nr. 39
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 7. 60	Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand	585
21. 7. 60	Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik	588
21. 7. 60	Gesetz über eine Fischereistatistik	589
22. 7. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland	591
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	592

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 16. Juli 1960, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Inkrafttreten für die Tschechoslowakei und Ungarn).

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 19. Juli 1960, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. — Berichtigung zum Haushaltsgesetz vom 2. Juni 1960.

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

Vom 21. Juli 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

(2) Das Grundkapital ist unter Auflösung eines Teils der Rücklagen so festzusetzen, daß die Rücklagen in einem angemessenen Verhältnis zum Grundkapital stehen.

(3) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber und auf einen Nennbetrag von einhundert Deutsche Mark.

(4) Im übrigen finden auf die Umwandlung der Gesellschaft die §§ 269 bis 276 des Aktiengesetzes Anwendung.

§ 2

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung

(1) Gehören einem Aktionär Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem zehntausendsten Teil des Grundkapitals, so beschränkt sich sein Stimm-

recht auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtnennbetrag des zehntausendsten Teils des Grundkapitals gewähren.

(2) Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs innehat. Ist ein Unternehmen Aktionär, so rechnen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen, oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen innehat.

(3) Zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung dürfen Aktien der Gesellschaft nicht übertragen werden. Die Rückforderung verbotswidrig übertragener Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Die Stimmrechtsbeschränkung nach Absatz 1 gilt für die Dauer von zehn Jahren nach der Umwandlung der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft nicht für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen.

§ 3

Vertretung bei der Stimmrechtsausübung

(1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm

nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter des Aktionärs ist, einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die nächste Hauptversammlung; die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(2) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, kann Personen, die nicht seine Angestellten sind, Untervollmacht nur erteilen, wenn die Vollmacht dies ausdrücklich vorsieht und er am Ort der Hauptversammlung weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hat.

(3) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, darf das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nur ausüben, wenn der Aktionär ihm gleichzeitig mit der Vollmacht schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Bei der Einholung von Vollmacht und Weisungen hat er dem Aktionär die Tagesordnung und etwaige Vorschläge der Verwaltung für die Abstimmung mitzuteilen.

(4) Wer Aktionäre vertritt, hat der Gesellschaft eine alphabetisch geordnete Liste der von ihm vertretenen Aktionäre mit der Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts und des Betrages der Aktien und der Stimmen jedes vertretenen Aktionärs zu überreichen. Die Liste ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; sie ist dem Teilnehmerverzeichnis als Anlage beizufügen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 110 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben.

(5) Niemand darf in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den fünfzigsten Teil des Grundkapitals ausüben. Die Beschränkung auf diesen Höchstbetrag gilt nicht für Aktien der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verfassung der Gesellschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören.

(2) Die Errichtung und die Verlegung von Produktionsstätten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 5

Verkaufspflicht

Die Bundesregierung hat Aktien im Gesamtnennbetrag von sechzig vom Hundert des Grundkapitals nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 zu veräußern. Sie hat die Aktien für die Dauer von zwei Monaten zunächst den in §§ 6 und 7 bezeichneten Personen anzubieten. Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes setzt den Veräußerungskurs fest.

§ 6

Verkauf mit Sozialrabatt

(1) Erwirbt eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und bei Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf Grund des Angebots nach § 5 Satz 2 von der Bundesrepublik Deutschland Aktien bis zum Gesamtnennbetrag von fünfhundert Deutsche Mark, so erhält sie auf den Kaufpreis einen Nachlaß

- | | |
|---|------------|
| a) von zwanzig vom Hundert, wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 | 6 000 DM, |
| sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959 | 12 000 DM, |
| b) von zehn vom Hundert, wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 | 8 000 DM, |
| sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959 | 16 000 DM |

nicht überstiegen hat.

(2) Hat der Erwerber mehr als zwei Kinder (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes), die bei Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich der nach Absatz 1 zu gewährende Nachlaß um fünf vom Hundert.

(3) Soweit in dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen Zuschläge und Beihilfen für Kinder enthalten sind, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden, bleiben sie bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.

§ 7

Verkauf an die Belegschaft

Ist der Erwerber Arbeitnehmer der Gesellschaft, so erhält er unter den Voraussetzungen des § 6 den dort vorgesehenen Nachlaß auf den Kaufpreis beim Erwerb von Aktien bis zum Gesamtnennbetrag von eintausend Deutsche Mark. Die Kaufanträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 8

Allgemeiner Verkauf

(1) Nach Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist sind die nicht nach den §§ 6 und 7 veräußerten Aktien für die Dauer von zwei Monaten allgemein zum Kauf anzubieten. An den einzelnen Erwerber dürfen höchstens Aktien im Gesamtnennbetrag von ein-tausend Deutsche Mark veräußert werden. Die nach den §§ 6 und 7 erworbenen Aktien sind hierbei anzurechnen.

(2) Kaufanträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 9

Börsenzulassung, Verkauf an der Börse

(1) Nach Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist ist unverzüglich die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu beantragen; § 41 des Börsengesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit die nach § 5 zu veräußernden Aktien nicht nach den §§ 6 bis 8 veräußert worden sind, hat die Bundesregierung sie entsprechend der Börsen-nachfrage zu veräußern.

§ 10

Sperrfrist

Veräußert ein Erwerber, dem nach den §§ 6 und 7 ein Nachlaß auf den Kaufpreis gewährt worden ist, die Aktien vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der in § 5 bezeichneten Frist, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des gewährten Nachlasses zu leisten.

§ 11

Anwendbarkeit des Spar-Prämien-gesetzes

Aufwendungen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei ihrer ersten Veräußerung durch die Bundesrepublik Deutschland gelten als Aufwen-dungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Spar-Prämien-gesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241).

§ 12

Ermächtigungen

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Gewährung und zur Nachzahlung des gemäß den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 10 zu gewährenden Kaufpreisnach-lasses zu erlassen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-gesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverord-nungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-dung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik

Vom 21. Juli 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Lebendgewichte und Schlachtgewichte der Rinder, Kälber, Schweine und Schafe für gewerbliche Schlachtungen wird eine Bundesstatistik (Schlachtgewichtsstatistik) durchgeführt.

§ 2

(1) Lebendgewicht im Sinne dieses Gesetzes ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) ermittelte Gewicht.

(2) Schlachtgewicht im Sinne dieses Gesetzes ist das Gewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres ausschließlich der Haut, des Kopfes vom ersten Halswirbel ab und der im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßen, jedoch einschließlich der Nieren, des Nierenfetts, bei Schweinen auch der Haut, des Kopfes, der Füße und der Flomen.

§ 3

(1) Die Erhebungen über die Lebendgewichte werden auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten durchgeführt, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierung angeordnet ist.

(2) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamtlebendgewicht und die Stückzahl der auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetriebenen Rinder, Kälber, Schweine und Schafe, aufgliedert nach Handelsklassen.

§ 4

(1) Die Erhebungen über die Schlachtgewichte werden auf Schlachthöfen durchgeführt, denen ein Großmarkt im Sinne des § 3 des Vieh- und Fleischgesetzes angeschlossen ist. Befinden sich in einem Land mehrere solcher Schlachthöfe, so bestimmt die zuständige Landesbehörde den Schlachthof, auf dem die Erhebung durchgeführt wird.

(2) Die Erhebungen erfassen alle sechs Jahre, beginnend 1960, in drei aufeinanderfolgenden Jahren an einem Schlachttag im Monat September das Lebendgewicht und das Schlachtgewicht der geschlachteten Tiere, und zwar jeweils

im 1. Jahr bei Rindern,

im 2. Jahr bei Schweinen,

im 3. Jahr bei Kälbern und Schafen.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmen, daß nur ein Teil der geschlachteten Tiere zu erfassen ist, wenn dies für die Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

(3) Die Gewichte werden nach Handelsklassen aufgliedert.

§ 5

(1) Auskunftspflichtig sind die Eigentümer der Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung sowie die Leiter der Großmärkte, Schlachtviehmärkte und Schlachthöfe.

(2) Die Eigentümer der Schlachttiere sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

§ 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Gesetz über eine Fischereistatistik

Vom 21. Juli 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Hochsee- und Küstenfischerei sowie über die Fischerei im Bodensee wird eine Bundesstatistik (Fischereistatistik) durchgeführt.

§ 2

(1) Bei Anlandungen deutscher Hochseefischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes werden für jede Fangreise erfaßt

1. Fangfahrzeug,
2. Fanggerät,
3. Fangreise,
4. Fanggebiet,
5. Fangergebnis,
6. Absatzart,
7. Art der Verarbeitung an Bord.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 die Leiter der Fischereibetriebe,
2. für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 5 und 6
 - a) die Leiter der Seefischmarktverwaltungen bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
 - b) im übrigen die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 3

(1) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Sachverhalte sowie das Anlandegebiet erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für den Sachverhalt nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und für das Anlandegebiet die Leiter der Fischereibetriebe,
2. für die Sachverhalte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6
 - a) die Leiter der Seefischmarktverwaltungen bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
 - b) die Leiter der Fischverwertungsgenossenschaften, Fischgroßhandlungen und Fischverarbeitungsbetriebe für die unmittelbar an diese abgegebenen Fangergebnisse,
 - c) im übrigen die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 4

(1) Bei Anlandungen deutscher Hochsee- oder Küstenfischereifahrzeuge außerhalb des Geltungs-

bereichs dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 bezeichneten Sachverhalte sowie der Anlandungsort erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 5

(1) Bei Anlandungen ausländischer Hochsee- oder Küstenfischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 bezeichneten Sachverhalte erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die Leiter der Seefischmarktverwaltungen bei Anlandungen auf Seefischmärkten,
2. im übrigen die Abnehmer der Fangergebnisse.

§ 6

(1) Bei Anlandungen von Fangergebnissen der Bodenseefischerei im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden monatlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Sachverhalte erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die Leiter der Fischverwertungsgenossenschaften und Fischhandlungen für die unmittelbar an diese abgegebenen Fangergebnisse,
2. im übrigen die Leiter der Fischereibetriebe.

§ 7

Die Fischereistatistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 8

(1) In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind Erhebungsstellen durch die Landesregierungen zu bestimmen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht Bundesbehörden mit den Erhebungen beauftragt. Juristische Personen des bürgerlichen Rechts können zu Erhebungsstellen bestimmt werden, wenn diese sich hierzu bereit erklären; sie unterliegen insoweit der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Erhebungsstellen haben für rechtzeitige und vollständige Abgabe der Meldungen zu sorgen, die eingegangenen Meldungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, ihre Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen.

§ 9

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 798),

2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 997),
3. die Ausführungsanordnung zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 30. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1950),
4. die Ausführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juli 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete
der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland**

Vom 22. Juli 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann bis zum 30. Juni 1961 gestellt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 4. Juli 1960 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Z Nr. 1/60 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker Vom 18. Juli 1960	139 22. 7. 60	1. 8. 60
Verordnung Z Nr. 2/60 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker Vom 18. Juli 1960	139 22. 7. 60	Inkrafttreten gemäß Artikel 3
Verordnung Z Nr. 3/60 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1960 Vom 18. Juli 1960	139 22. 7. 60	23. 7. 60
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für die Schubschiffahrt auf der Elbe Vom 14. Juni 1960	139 22. 7. 60	1. 8. 60
Siebente Änderungsverordnung zur 3. BAA-Feststellungs-DV Vom 12. Juli 1960	139 22. 7. 60	10. 5. 56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10